

S A T Z U N G
ÜBER DIE FRIEDHOFSGEBÜHREN
DER GEMEINDE HOLZWICKEDE
in der Fassung der 15.
Änderungssatzung vom 12.12.2025

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Holzwickede vom 16. Dezember 2013, hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Holzwickede erhebt für die Benutzung des kommunalen Friedhofs sowie für die damit verbundenen Verwaltungsleistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Einrichtung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die in § 1 Abs. 1 genannte Einrichtung in Anspruch nimmt oder eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder der durch eine solche unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. In Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Billigkeitsregelungen

Im Einzelfall können Gebühren auf besonderen Antrag ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in kraft.

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Holzwickede vom 14.12.2009 für das Jahr 2026:

(1) Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes von 25 Jahren an Begräbnisplätzen bei:

1. Sargbeisetzungen

a)	in Wahlgrabstätten zur Eigenpflege – je Grabstelle	1.003,00 €
b)	in Wahlgrabstätten - pflegefrei - je Grabstelle	1.451,00 €
c)	in Reihengrabstätten bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres zur Eigenpflege	330,00 €
d)	in Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr zur Eigenpflege	828,00 €
e)	in Reihengrabstätten bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pflegefrei	767,00 €
f)	in Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr pflegefrei	1.053,00 €

2. Urnenbeisetzungen

a)	in Wahlgrabstätten zur Eigenpflege - für zwei Urnen	800,00 €
b)	in Wahlgrabstätten pflegefrei (Urnenstele) - für zwei Urnen (wird nicht mehr angeboten)	0,00 €
c)	in Wahlgrabstätten pflegefrei (Bronzesiegel)	600,00 €
d)	in Reihengrabstätten zur Eigenpflege	540,00 €
e)	in anonymen Reihengrabstätten pflegefrei	623,56 € *
f)	in halbanonymen Reihengrabstätten pflegefrei (Brückenfeld)	648,55 € *
g)	in halbanonymen Reihengrabstätten pflegefrei (Baumbestattungen)	647,36 € *
h)	in halbanonymen Reihengrabstätten pflegefrei (Urnengemeinschaftsanlage (Hochbeet))	728,28 € *

* = inkl. Umsatzsteuer

3. Zusätzliche Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten

a)	bei Sargbestattungen pro Jahr	114,00 €
b)	bei Urnenbestattungen pro Jahr	80,00 €

(2) Bestattungsgebühren

1.	Herstellung des Grabes	
	Reihen- und Wahlgrabstätte für Personen bis zu 5 Jahren (Kindergrab)	246,00 €
	Reihen- und Wahlgrabstätte für Personen über 5 Jahre	448,00 €
	Urnenbestattung (Wahl-, Reihen- u. Urnengräber)	128,00 €
	Urnenbestattung (anonyme und halbanonyme Urnengräber)	128,00 € *
	Mehraufwand für das Öffnen von Urnenstelen	in Höhe der jeweiligen Selbstkosten
	Mehraufwand für Urnengemeinschaftsanlage (Hochbeet)	29,00 € *
2.	Ausführung einer Ausbettung	834,00 €
3.	Ausführung einer Umbettung Für Ausbetten einer Leiche und Wieder bestattung auf demselben Friedhof	834,00 €
4.	Ausführung einer Ausbettung/Umbettung einer Urne	126,00 €

* = inkl. Umsatzsteuer

(3) Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle, des Aufbahrungs-
raumes, Leichentransport, Orgel und der Kühlanlage

1.	Benutzung der Trauerhalle einschl. Aufbahrungsraum, Leichentransportwagen und Orgel	230,00 €
2.	Benutzung der Kühlanlage je Tag	35,00 €
3.	Benutzung des Aufbahrungsraumes je Tag	15,00 €

(4) Gebühr für Namensschilder / Grabstein

Für alle Namensschilder und Grabsteine der pflegefreien Grabstätten richtet sich die Gebührenhöhe nach den jeweiligen Selbstkostenpreisen inkl. Umsatzsteuer.

(5) Sonstige Gebühren

Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zum Aufstellen von
Grabmalen, Grabeinfassungen oder Grabaufbauten

für liegende Grabmale	24,00 €
-----------------------	---------

für stehende Grabmale	30,00 €
-----------------------	---------